Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1561

21. 12. 87

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Erste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an
   a) das für die zollamtliche Abwicklung des gesamten grenzüberschreitenden Warenverkehrs zu verwendende EG-Einheitspapier,
   b) das neue, auf dem Harmonisierten System beruhende Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und
   c) die neuen Regeln der Internationalen Kaffee-Organisation für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten.
2. Verwaltungsvereinfachung durch
   a) Erweiterung der Freigrenzen für die genehmigungsfreie Ausfuhr und für die Kapitalverkehrsmeldungen sowie
   b) Verfahrenserleichterung der Vorausanmeldung für Zulieferer.
3. Erschwerung der Umgehung von Ausfuhrkontrollen für Kriegswaffenbestandteile.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 121(421)-651 09-Au 104/87 – vom 21. Dezember 1987 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Die Verordnung wurde am 17. Dezember 1987 im Bundesgesetzblatt I Nr. 57 verkündet.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Erste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 14. Dezember 1987

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, der §§ 5 und 8 Abs. 1 und 2, des § 10 Abs. 5, der §§ 11 und 26 Abs. 1 und 2 sowie des § 46 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 26 Abs. 1 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neu gefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 5 verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Verbrauchsland" durch das Wort „Bestimmungsland" und das Wort „dreitausend" durch das Wort „viertausend" ersetzt.

2. § 5 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren bedarf der Genehmigung, sofern nicht Käufer- und Bestimmungsland Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind. Die Mitglieder dieser Organisation sind in der Länderliste A/B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) mit einem Stern (*) kenntlich gemacht."

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Ebenso bedarf die Ausfuhr von Aschen und Rückständen von Kupfer sowie von Abfällen und Schrott aus Kupfer der Nummern 2620 30 000 und 7404 00 100 bis 7404 00 990 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik nach Spanien der Genehmigung."

4. § 6 a wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird nach dem Wort „nach" das Wort „den" eingefügt.

   b) In den Absätzen 1 und 2 treten an die Stelle der Worte „ist ohne Genehmigung nur zulässig," die Worte „bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht,".

5. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In den Absätzen 2, 4 und 5 wird das Wort „Verbrauchsland" jeweils durch das Wort „Bestimmungsland" ersetzt.

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Der Ausführer hat zur Ausfuhrabfertigung (zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung)

      1. der Versandzollstelle jede Ausfuhrsendung unter Vorlage einer Ausfuhrerklärung (Anlage A 1), soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.), zu gestellen und

      2. der Ausgangszollstelle die Ausfuhrerklärung abzugeben und ihr die Ausfuhrsendung auf Verlangen zu gestellen.

      Die Ausfuhrerklärung ist mit einer vom Bundesamt für Wirtschaft zugeteilten Nummer zu versehen."

   b) In Absatz 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „des Ausfuhrscheins" die Worte „der Ausfuhrerklärung".

7. § 10 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Für Ausfuhren im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 1) oder im gemeinsamen Versandverfahren nach dem durch Beschluß 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) genehmigten Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren in der jeweils geltenden Fassung ist Ausgangszollstelle

   1. für Waren, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr nach Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 der Kommission vom 27. März 1987 zur Durchführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG Nr. L 107 S. 1) oder im gemeinsamen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr nach Anlage II Titel IV Kapitel 1 des durch Beschluß 87/415/EWG des Rates genehmigten Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren mit einem deutschen Beförderungspapier nach einem Ausgangsbahnhof im Wirtschaftsgebiet oder nach einem Bahnhof in einem Seehafen oder Zollfreigebiet befördert werden, die den Ausgang überwachende Zollstelle oder Grenzkontrollstelle, beim Ausgang über ein Zollfreigebiet nach See die Zollstelle des Zollfreigebietes, im Freihafen Hamburg das Freihafenamt,

   2. in den übrigen Fällen die Zollstelle, bei der das gemeinschaftliche oder gemeinsame Versandverfahren beginnt (Abgangszollstelle), jedoch bei der Ausfuhr im gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr, sofern das Beförderungspapier der Abgangszollstelle nicht vorzulegen ist, die für den Versandbahnhof zuständige Zollstelle."

8. In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Ausfuhrschein" durch die Worte „die Ausfuhrerklärung" ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „des Ausfuhrscheins" durch die Worte „der Ausfuhrerklärung" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einen Ausfuhrschein" durch die Worte „eine Ausfuhrerklärung" und in Satz 2 die Worte „einem Ausfuhrschein" durch die Worte „einer Ausfuhrerklärung" ersetzt.

   c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „Das Hauptzollamt kann einzelnen Ausführern für im Laufe eines Kalendermonats ausgeführte Waren, die nach demselben Bestimmungsland und für dasselbe Käuferland über dieselbe Ausgangszollstelle mit gleichartigem Beförderungsmittel ausgeführt worden sind, die Abgabe einer Ausfuhrerklärung gestatten."

   d) In Absatz 3 Satz 2 und 4 werden die Worte „Der Ausfuhrschein" jeweils durch die Worte „Die Ausfuhrerklärung" ersetzt.

   e) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Er" durch das Wort „Sie" ersetzt.

   f) Absatz 3 Satz 5 wird gestrichen.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „im Ausfuhrschein" die Worte „in der Ausfuhrerklärung".

   b) In Absatz 2 Satz 3 treten an die Stelle der Worte „des Ausfuhrscheins" die Worte „der Ausfuhrerklärung".

   c) In Absatz 3 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „einen Ausfuhrschein" die Worte „eine Ausfuhrerklärung".

11. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Tarif- oder Kapitelnummer" durch die Worte „Positions- oder Kapitelnummer" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Ausfuhrschein" durch die Worte „die Ausfuhrerklärung" ersetzt.

   c) In Absatz 4 werden die Worte „im Ausfuhrschein" durch die Worte „in der Ausfuhrerklärung" ersetzt.

   d) In Absatz 5 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „des Ausfuhrscheines eine Ausfuhrkontrollmeldung (Anlage A 7)" die Worte „der Ausfuhrerklärung eine Ausfuhrkontrollmeldung (Anlage A 7), soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.),".

   e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

      „(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Anmeldung von Waren bei der Versandzollstelle durch einen Zulieferer nach § 14 Abs. 1 sinngemäß."

12. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 3 treten an die Stelle der Worte „im Ausfuhrschein" die Worte „in der Ausfuhrerklärung".

   b) In den Absätzen 2 und 3 treten an die Stelle der Worte „der Ausfuhrschein" jeweils die Worte „die Ausfuhrerklärung".

   c) In Absatz 4 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „des Ausfuhrscheines" die Worte „der Ausfuhrerklärung".

13. § 16 b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „Bei der Ausfuhr von Waren der Nummern 2707 10 100 bis 2707 50 100, 2707 50 990, 2709 00 000 bis 2710 00 999, 2711 11 000, 2711 12 110, 2711 12 190, 2711 12 990, 2711 13 900, 2711 21 000, 2711 29 000, 2713 11 000 bis 2713 20 000 und 2713 90 900 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik hat der Ausführer der Ausgangszollstelle bei der Ausgangsabfertigung eine Mineralölausfuhrmeldung (Anlage A 9), soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.), abzugeben."

   b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Ausfuhrart" durch das Wort „Verfahren" ersetzt und der Wortteil „Verbrauchs-/" gestrichen.

14. § 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird das Wort „Verbrauchslandes" durch das Wort „Bestimmungslandes" ersetzt.

   b) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „Verbrauchsland" durch das Wort „Bestimmungsland" ersetzt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 treten an die Stelle des Wortes „Marktorganisation" das Wort „Marktorganisationen".

   b) In Absatz 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „dem Ausfuhrschein" die Worte „der Ausfuhrerklärung".

   c) In Absatz 4 treten an die Stelle der Worte „des Ausfuhrscheins" die Worte „der Ausfuhrerklärung".

16. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „6 b" gestrichen.

   b) In Absatz 1 Nr. 6 wird das Wort „fünfhundert" durch das Wort „eintausend" ersetzt.

   c) In Absatz 1 Nr. 31 wird das Wort „zweitausend" durch das Wort „dreitausend" ersetzt.

   d) In Absatz 1 Nr. 32 Buchstabe a wird das Wort „fünfhundert" durch das Wort „eintausend" ersetzt.

   e) In Absatz 4 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „eines Ausfuhrscheines" die Worte „einer Ausfuhrerklärung".

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Feste Brennstoffe der Nummern 2701 11 100 bis 2702 20 000 und 2704 00 190 bis 2704 00 900 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik sind der Versandzollstelle weder zu gestellen noch anzumelden."

b) In Absatz 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „des Ausfuhrscheins eine Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle (Anlage A 4)" die Worte „der Ausfuhrerklärung eine Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle (Anlage A 4), soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.),".

18. § 20 a Abs. 3 wird wie folgt erfaßt:

„(3) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr der in Absatz 1 bezeichneten Waren im gemeinschaftlichen oder im gemeinsamen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr oder unter Inanspruchnahme der Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle nach Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 der Kommission vom 27. März 1987 zur Durchführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG Nr. L 107 S. 1) oder nach Anlage II Titel IV des durch Beschluß 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) genehmigten Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in der jeweils geltenden Fassung kann der Ausgangszollstelle an Stelle der Kontrollbescheinigung oder der Empfangsbestätigung eine Durchschrift dieser Bescheinigungen zusammen mit der Ausfuhrerklärung oder der Versand-Ausfuhrerklärung vorgelegt werden."

19. § 20 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste (Anlage AL) mit K gekennzeichneten Waren (Kaffee, Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee der Nummern 0901 11 000 bis 0901 22 000 und 2101 10 110 bis 2101 10 990 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) bedarf in Quotenzeiten der Genehmigung. Dies gilt nicht,".

b) In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „(Beilage zum BAnz. Nr. 77 vom 24. April 1979)" die Worte „(Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2896/87 des Rates vom 28. September 1987; ABl. EG Nr. L 276 S. 1)".

20. § 20 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste (Anlage AL) mit Kk gekennzeichneten Waren (Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl und Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln der Warennummern 1801 00 000 und 1803 10 000 bis 1805 00 000 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht,".

b) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Worte „Kakaopulver, nicht gezuckert (Nr. 1805 000 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)" durch die Worte „Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (Nummer 1805 00 000 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)" ersetzt.

21. § 20 e Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr von

1. Abfällen und Schrott, aus Eisen oder Stahl,
2. Abfallblöcken aus Stahl und
3. gebrauchten Schienen mit einer Länge von 1,50 m und mehr, jedoch weniger als 2,50 m,

der Nummern 7204 10 000 bis 7204 50 900 und 7302 10 900 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften hat der Ausführer oder Versender, wenn die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren erfolgt, in dem Versandschein oder in dem als Versandschein geltenden Beförderungspapier den Vermerk „Ausgang aus der Gemeinschaft Beschränkungen unterworfen" anzubringen. Werden die Waren nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so ist der Versandzollstelle ein Kontrollexemplar T 5 nach der Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 der Kommission vom 18. September 1987 (ABl. EG Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen, das in Feld 104 den Vermerk „Ausgang aus der Gemeinschaft Beschränkungen unterworfen" trägt."

22. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Einkaufsland" die Angabe „(§ 23 Abs. 4)" eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 tritt an die Stelle der Angabe „Warennummer 2711 910" die Angabe „Warennummern 2711 11 000 und 2711 21 000".

c) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Schwefelkies (Warennummer 2502 00 000), Schwefel (Warennummer 2503 10 000), Rohphosphat (Warennummern 2510 10 000 und 2510 20 000), natürlichem Natriumborat (Warennummer 2528 10 000), Eisenerzen und ihren Konzentraten sowie Schwefelkiesabbränden (Warennummern 2601 11 000 bis 2601 20 000), Titanschlacke (Warennummer 2620 90 600), Selen (Warennummer 2804 90 000), Ethylen (Warennummer 2901 21 000), Propylen (Warennummer 2901 22 000), Butadien (aus Warennummer 2901 24 000 und 2901 29 100), Cyclohexan (Warennummer 2902 11 000), Benzol (Warennummer 2902 20 900), Toluol (Warennummer 2902 30 900), Styrol (Warennummer 2902 50 000), Silber in Rohform (Warennummern 7106 91 100 und 7106 91 900), Gold in Rohform (Warennummer 7108 12 000), Platin, Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium und

Ruthenium in Rohform oder als Pulver (Warennummern 7110 11 000, 7110 21 000, 7110 31 000 und 7110 41 000), Abfällen und Schrott von Edelmetallen (aus Warennummern 7112 10 000 bis 7112 90 000) und Vorstoffen von Nichteisenmetallen der Warennummern 7401 10 000 bis 7402 00 000, 7501 10 000, 7501 20 000 und 7801 99 100 der Einfuhrliste,".

23. Dem § 23 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Einkaufsland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, von dem der Gebietsansässige die Waren erwirbt. Dieses Land gilt auch dann als Einkaufsland, wenn die Waren an einen anderen Gebietsansässigen weiterveräußert werden. Liegt kein Rechtsgeschäft über den Erwerb von Waren zwischen einem Gebietsansässigen und einem Gebietsfremden vor, so gilt als Einkaufsland das Land, in dem die verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, ansässig ist; ist die verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, im Wirtschaftsgebiet ansässig, so gilt als Einkaufsland das Versendungsland.

(5) Gemeinschaftswaren sind Waren, die

1. unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallen und die Voraussetzungen des Artikels 9 Abs. 2 dieses Vertrages erfüllen oder

2. unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen und sich gemäß diesem Vertrag in der Gemeinschaft im freien Verkehr befinden."

24. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. im Falle der Einfuhr von anderen als Gemeinschaftswaren die Rechnung oder sonstige Unterlagen, aus denen das Einkaufs- oder Versendungsland und das Ursprungsland der Waren ersichtlich sind,".

b) In Absatz 3 Nr. 3 werden das Komma vor dem Wort „oder" gestrichen und folgende Worte angefügt:

„in den durch Gemeinschaftsrecht geregelten Fällen der zollamtlichen Überwachung entzogen werden oder".

25. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefaßt:

„(1) Eine Einfuhrkontrollmeldung ist vorzulegen, wenn die Ware in Spalte 5 der Einfuhrliste mit den Buchstaben „EKM" gekennzeichnet ist. Die Vorlage der Einfuhrkontrollmeldung ist nicht erforderlich, wenn die Ware

1. in Spalte 3 der Einfuhrliste mit einer der Ziffern 01 bis 20 gekennzeichnet ist,

2. ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat und

3. nicht zu Kapitel 27, 85 oder 90 der Einfuhrliste gehört.

Die Mitglieder der genannten Organisation sind in der Länderliste A/B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) mit einem Stern (*) kenntlich gemacht.

(2) Die Vorlage einer Einfuhrkontrollmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Wert der Einfuhrsendung bei Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit den Ziffern 51 bis 54 oder 60 gekennzeichnet sind, einhundert Deutsche Mark, bei anderen Waren fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Dies gilt nicht bei der Einfuhr von Saatgut und der zu Kapitel 85 und 90 der Einfuhrliste gehörenden Waren."

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Nebensatz angefügt:

„soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.)."

c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahlenangabe „85, 90 und 92" durch die Angabe „85 und 90" ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 treten an die Stelle der Ziffern „00" die Worte „einer der Ziffern 51 bis 54 oder 60".

e) In Absatz 6 Satz 1 wird hinter der Angabe „Absatz 1" die Angabe „Nr. 1" gestrichen.

26. § 28a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 treten an die Stelle der Ziffern „00" die Worte „einer der Ziffern 51 bis 54 oder 60".

b) In Absatz 7 Satz 4 erster Halbsatz wird das Wort „zwei" durch das Wort „drei" ersetzt.

27. In § 31 Abs. 1 wird die Angabe „27 a Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 und 3" ersetzt durch die Angabe „27 a".

28. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird aufgehoben.

b) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b werden die Ziffern „00" durch die Angabe „51 bis 54 oder 60" ersetzt.

c) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „fünfhundert" durch das Wort „eintausend" ersetzt.

d) In Absatz 1 Nr. 27 wird das Wort „eintausend" durch das Wort „dreitausend" ersetzt.

e) In Absatz 1 Nr. 28 Buchstabe a wird das Wort „fünfhundert" durch das Wort „eintausend" ersetzt.

29. § 33 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Einfuhr von Baumwollgeweben der Warennummern 5208 11 100 bis 5212 25 900 und aus Warennummer 5811 00 000 sowie von Geweben aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern der Warennummern 5512 11 000 bis 5516 94 000, 5803 90 300 und 5803 90 500 der Einfuhrliste."

30. § 35 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Einfuhrabfertigung" das Wort „stichprobenweise" eingefügt.

b) In Absatz 3 Buchstabe b werden die Worte „XII der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 20)" durch die Worte „VI der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 der Kommission vom 27. März 1987 (ABl. EG Nr. L 107 S. 1)" ersetzt.

31. § 35 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Einfuhr von Kaffee (Warennummern 0901 11 100 bis 0901 22 000 der Einfuhrliste), von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee (Warennummern 2101 10 110 bis 2101 10 990) ist in Quotenzeiten der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung ein Ursprungs-, Wiederausfuhr-, Weiterversand- oder Transitzeugnis (Kaffeezeugnis) nach Absatz 3 vorzulegen."

b) In Absatz 4 Nr. 5 treten an die Stelle der beiden letzten Worte „vorgelegt wird" die Worte „oder eine Einfuhrrückmeldung vorgelegt wird; für die Einfuhrrückmeldung gilt Absatz 3 entsprechend".

32. § 35 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Kakaobohnen, Kakaomasse, Kakaobutter und Kakaopulver (Warennummern 1801 000, 1803 100, 1803 300, 1804 002, 1804 004 und 1805 000 der Einfuhrliste)" durch die Worte „Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl und Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (Warennummern 1801 00 000 und 1803 10 000 bis 1805 00 000 der Einfuhrliste)" ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Worte „Kakaopulver, nicht gezuckert (Warennummer 1805 000 der Einfuhrliste)" ersetzt durch die Worte „Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (Warennummer 1805 00 000 der Einfuhrliste)".

c) In Absatz 3 Nr. 4 Buchstabe a wird die Angabe „Buchstabe cc" durch die Angabe „Buchstabe c" ersetzt.

33. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Verbrauchsland" das Wort „Bestimmungsland".

b) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) im Falle der Versendung aus der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Abschrift der Ausfuhrgenehmigung des Versendungslandes".

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Durchfuhr von

1. Aschen und Rückständen von Kupfer,
2. Abfällen und Schrott, aus Eisen oder Stahl,
3. Abfallblöcken aus Stahl,
4. gebrauchten Schienen mit einer Länge von 1,50 m und mehr, jedoch weniger als 2,50 m, und
5. Abfällen und Schrott aus Kupfer

der Nummern 2620 30 000, 7204 10 000 bis 7204 50 900, aus 7302 10 900 und 7404 00 100 bis 7404 00 900 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bedarf der Genehmigung, wenn

a) das Versendungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist,

b) in dem Versendungsland eine Ausfuhrgenehmigung nicht vorgelegen hat und

c) das Empfangsland ein Land außerhalb der Europäischen Gemeinschaften ist."

34. In § 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3, § 43 a Satz 2 und § 50 b Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Verbrauchsland" durch das Wort „Bestimmungsland" ersetzt.

35. In § 55 Abs. 3 und § 57 Abs. 3 wird jeweils das Wort „zwanzigtausend" durch das Wort „fünfzigtausend" ersetzt.

36. In § 56 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „zwanzigtausend" durch das Wort „fünfzigtausend" und die Worte „auf dem Vordruck" durch die Worte „mit dem Vordruck" ersetzt.

37. § 70 wird wie folgt gefaßt:

„§ 70

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 und 6 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 oder § 5 a Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung Waren oder Unterlagen ausführt,
2. entgegen § 40 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 ohne Genehmigung Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes veräußert,
3. entgegen § 44 Abs. 1 ohne Genehmigung Seeschiffe verchartert,
4. entgegen § 45 Abs. 1 ohne Genehmigung Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden einbaut,
5. entgegen § 45 Abs. 2 ohne Genehmigung nicht allgemein zugängliche Kenntnisse weitergibt,
6. entgegen § 45 Abs. 3 ohne Genehmigung Lizenzen erteilt oder nicht allgemein zugängliche Kenntnisse weitergibt oder
7. entgegen § 38 Abs. 1 Waren durchführt.

(2) Ordungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 44 Abs. 2 ohne Genehmigung beim Abschluß von Frachtverträgen mitwirkt,
2. entgegen § 44 a ohne Genehmigung Verträge abschließt, erfüllt oder Geschäfte besorgt,
3. entgegen § 46 Frachtverträge abschließt oder Seeschiffe chartert oder

4. entgegen § 47 Abs. 1 oder § 49 Abs. 1 ohne Genehmigung dort bezeichnete Rechtsgeschäfte vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 6 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 6, 6 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 1, §§ 6 b, 20 c Abs. 1 Satz 1 oder § 20 d Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung Waren ausführt,
2. entgegen § 38 Abs. 3 ohne Genehmigung die dort bezeichneten Waren durchführt oder
3. entgegen § 51 Abs. 1 Zahlungen oder sonstige Leistungen bewirkt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 4 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer

1. entgegen § 3 einen Genehmigungsbescheid der Genehmigungsstelle nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder entgegen § 3 a einen Genehmigungsbescheid nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
2. als Ausführer entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eine Ausfuhrsendung der Versand- oder der Ausgangszollstelle nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gestellt,
3. als Ausführer
   a) entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 14 Abs. 2 Satz 1 eine Ausfuhrerklärung nicht, nicht rechtzeitig oder mit nicht richtigem oder nicht vollständigem Inhalt abgibt oder
   b) entgegen § 12 Abs. 1 eine Versand-Ausfuhrerklärung oder entgegen § 15 Abs. 5 Satz 1 oder 2 oder § 18 Abs. 4 eine Ausfuhrkontrollmeldung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
4. entgegen § 11 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 3 eine Ausfuhrsendung von dem angegebenen Ort entfernt,
5. als Versender entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt oder entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 eine weitere Versand-Ausfuhrerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
6. als Dritter entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
7. als Zulieferer entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
8. als Vertreter des Ausführers entgegen § 16 Abs. 3 oder 4 Satz 1 eine Ausfuhrerklärung mit nicht richtigem oder nicht vollständigem Inhalt oder eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
9. als Ausführer entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 die Ausfuhrgenehmigung oder entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 die Sammelgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
10. als Ausführer oder Versender entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 die vorgeschriebene schriftliche Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
11. als Ausführer oder Versender entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 oder 3 eine Ausfuhrkontrollmeldung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
12. als Einführer entgegen § 27 Abs. 2 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 31 Abs. 1, ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung nicht, nicht rechtzeitig oder mit nicht richtigem oder nicht vollständigem Inhalt vorlegt,
13. als Einführer entgegen § 27 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 27 a Abs. 1, 3 oder 4 eine Einfuhrkontrollmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder entgegen § 27 a Abs. 5 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt,
14. als Einführer
    a) entgegen § 28 a Abs. 1, 3, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1, eine Einfuhrerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 28 a Abs. 8 eine Unterlage nicht vorlegt oder eine zusätzliche Angabe nicht macht oder
    b) entgegen § 28 a Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1, die Einfuhrerklärung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
15. als Einführer oder Transithändler
    a) entgegen § 29 b Abs. 2, auch in Verbindung mit § 43 a Satz 2, Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder
    b) entgegen § 29 b Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 43 a Satz 2, die Einfuhr nicht oder nicht rechtzeitig nachweist,
16. als Einführer entgegen § 31 Abs. 1 die Einfuhrgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
17. entgegen §§ 16 b, 50, 50 a, 50 b, 55 bis 63 oder 66 bis 69 ein Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet."

38. Die Länderliste D (Anlage L) wird wie folgt geändert:
    a) Nach der Länderangabe „Dänemark" werden die folgenden Worte eingefügt:
       „Finnland Lisenssivirasto
Lastenkodinkatu
00 180 Helsinki
PL 116, 00 181 Helsinki
Telefax 69 49 801".
    b) Neben der Länderangabe „Luxemburg" wird die Angabe „B.P. No. 1812" gestrichen.
    c) Neben der Länderangabe „Niederlande" wird die Angabe „B.P. 30003" gestrichen.
    d) Neben der Länderangabe „Österreich" werden die Worte „Handel, Gewerbe und Industrie" durch die Worte „wirtschaftliche Angelegenheiten" und das Wort „Landstraße" durch das Wort „Landstraßer" ersetzt.
    e) Neben der Länderangabe „Schweiz" wird das Wort „Volksdepartement" durch das Wort „Volkswirtschaftsdepartement" ersetzt.

f) Nach der Länderangabe „Schweiz" werden die folgenden Worte eingefügt:

„Singapur Trade Development Board
Controller of Imports and Exports
1 Maritime Square Nr. 10–40
World Trade Center
Telok Blangah Road
0409 Singapore".

39. Die Länderliste E (Anlage L) wird wie folgt geändert:

a) Neben der Länderangabe „Niederlande" wird die Angabe „Postbus 30003" gestrichen.

b) Neben der Länderangabe „Schweiz" wird das Wort „Volksdepartement" durch das Wort „Volkswirtschaftsdepartement" ersetzt.

40. Die Anlagen A 1, A 3, A 4, A 7, A 9, A ErgBl. und E 2 erhalten die Fassung der Anlagen zu dieser Verordnung.

41. Die Anlage A 2 entfällt.

42. Die Anlage A 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „dem Ausfuhrschein" durch die Worte „der Ausfuhrerklärung" ersetzt.

b) In Nummer 8 wird das Wort „Verbrauchsland" durch das Wort „Bestimmungsland" ersetzt.

c) Im Antrag auf Ausfuhrgenehmigung wird nach Nummer 11 folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Soweit sich der Antrag auf Kriegswaffenbestandteile bezieht, die unter Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste fallen, versichert der Antragsteller, daß die Ausfuhr nicht im Zusammenhang mit anderen eigenen Lieferungen und nach seiner Kenntnis auch nicht im Zusammenhang mit fremden Lieferungen steht, die zusammen eine Herstellung von Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste – Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz – ermöglichen."

d) In den Erläuterungen zu Ziffer 6 und 8 des Antrages auf Ausfuhrgenehmigung wird jeweils das Wort „Verbrauchsland" durch das Wort „Bestimmungsland" ersetzt.

43. In der Anlage A 6 werden die Worte „dem Ausfuhrschein" durch die Worte „der Ausfuhrerklärung" ersetzt.

44. In der Anlage T 1 werden in Spalte 7 sowie in den Erläuterungen zum Antrag auf Transithandelsgenehmigung jeweils das Wort „Verbrauchsland" durch das Wort „Bestimmungsland" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1987

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 17. Dezember 1987

Anlagen
zur Ersten Verordnung
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
vom 14. Dezember 1987

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT AE

2 Exemplar für die Statistik - Versendungs-/Ausfuhrland **2**

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

1 ANMELDUNG | XXXXX

2 Versender/*Ausführer* Nr.

3 Vordrucke | 4 Ladelisten XXXXX

5 Positionen | 6 Packst. insgesamt XXXXXXX | 7 Bezugsnummer

8 Empfänger Nr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

10 *Erstes Best. Land* XXX | 11 *Handelsland* | 13 *G. L. P.* XXXXX

14 Anmelder/Vertreter Nr.

15 Versendungs-/*Ausfuhrland* XXXXXXXXXXXXXXXXX | 15 Vers./*Ausf.L.Code* a XXX b XX | 17 Bestimm.L.Code a b XX

16 Ursprungsland | 17 Bestimmungsland

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang | 19 Ctr. | 20 Lieferbedingung XX

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels | 22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr. | 23 Umrechnungskurs XXXXXXXX | 24 Art des Geschäfts

25 Verkehrszweig an der Grenze | 26 Inländischer Verkehrszweig XX | 27 Ladeort | 28 Finanz- und Bankangaben

29 Ausgangszollstelle | 30 Warenort XXXXXXXXXXXXXXXX

31 Packstücke und Warenbezeichnung — Zeichen und Nummern · Container Nr. · Anzahl und Art | 32 Positions Nr. | 33 Warennummer XXXX

34 Urspr.land Code a b | 35 Rohmasse (kg)

37 VERFAHREN | 38 Eigenmasse (kg) | 39 *Kontingent* XXXXX

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

41 Besondere Maßeinheit

44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen

Ausgeführt mit Versand-AE Nr.:

Ausfuhrgenehmigung vom ______ **Nr.** ______ **Gültig bis** ______

Code B.V. XXX

46 Statistischer Wert

47 Abgabenberechnung

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
XXX	XXXXXXXXX	XXXXXXXXX	XXXXXXXXX	XX
		Summe:		

48 Zahlungsaufschub XXXXXXXXXXXXXXXX | 49 Bezeichnung des Lagers

B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE

Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung

Anlage A 1 zur AWV / Muster 4e AHStat (88)

50 Hauptverpflichteter Nr. Unterschrift:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

vertreten durch

Ort und Datum

C ABGANGSZOLLSTELLE

51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)

XXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXX

52 Sicherheit nicht gültig für XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX | Code XX | 53 Bestimmungszollstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE — Stempel:

Ergebnis:

Angebrachte Verschlüsse Anzahl

Zeichen:

Frist (letzter Tag):

Unterschrift:

54 Ort und Datum:

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT AE

1 ANMELDUNG XXXXX

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

3 — Exemplar für den Versender/Ausführer

2 Versender/*Ausführer* Nr.

3 Vordrucke

4 Ladelisten XXXXX

5 Positionen

6 Packst. insgesamt XXXXXXX

7 Bezugsnummer

8 Empfänger Nr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

10 *Erstes Best. Land* XXX

11 *Handelsland*

13 *G L P* XXXXX

14 Anmelder/Vertreter Nr.

15 Versendungs-/*Ausfuhrland* XXXXXXXXXXXXXXXX

15 Vers./*Ausf.L.Code* a XXX b XX

17 Bestimm.L.Code a b XX

16 Ursprungsland

17 Bestimmungsland

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang

19 Ctr.

20 Lieferbedingung XX

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.

23 Umrechnungskurs XXXXXXXX

24 Art des Geschäfts

25 Verkehrszweig an der Grenze

26 Inländischer Verkehrszweig XX

27 Ladeort

28 Finanz- und Bankangaben

29 Ausgangszollstelle

30 Warenort XXXXXXXXXXXXXXXX

3

31 Packstücke und Warenbezeichnung — Zeichen und Nummern · Container Nr. · Anzahl und Art

32 Positions Nr.

33 Warennummer XXXX

34 Urspr.land Code a b

35 Rohmasse (kg)

37 VERFAHREN

38 Eigenmasse (kg)

39 *Kontingent* XXXXX

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

41 Besondere Maßeinheit

44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen

Ausgeführt mit Versand-AE Nr.:

Ausfuhrgenehmigung vom ____________ **Nr.** ____________ **Gültig bis** ____________

Code B.V. XXX

46 Statistischer Wert

47 Abgabenberechnung

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
XXX	XXXXXXXXX	XXXXXXXXX	XXXXXXXXXX	X
		Summe:		

48 Zahlungsaufschub XXXXXXXXXXXXXXXX

49 Bezeichnung des Lagers

B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE

Durchschrift der Ausfuhrerklärung

Anlage A 1 zur AWV (88)

50 Hauptverpflichteter Nr. Unterschrift:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

vertreten durch

Ort und Datum:

C ABGANGSZOLLSTELLE

51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)

XXXXXXXXXX	XXXXXXXXXX	XXXXXXXXXX	XXXXXXXXXX	XXXXXXXXXX	XXXXXXXXXX

52 Sicherheit nicht gültig für XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Code XX

53 Bestimmungszollstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE Stempel:

Ergebnis:

Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:

Zeichen:

Frist (letzter Tag):

Unterschrift:

54 Ort und Datum:

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks

I. Verwendung des Vordrucks

Das Exemplar 2 des Einheitspapiers ist „Ausfuhrerklärung" nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts und zugleich als „Ausfuhranmeldung" statistischer Anmeldeschein für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland.

Zur Ausstellung dieses Papiers ist verpflichtet, wer Waren nach dem Ausland verbringt oder verbringen läßt (§ 8 Abs. 1 AWV, § 23 Abs. 1 AHStatDV).

Das Exemplar 2 wird von der Anmeldestelle dem Statistischen Bundesamt übersandt. Das Exemplar 3 ist die nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts vorgesehene Durchschrift der Ausfuhrerklärung. Die Eintragungen im Exemplar 2 müssen mit den Eintragungen im Exemplar 3 übereinstimmen.

II. Ausfüllen des Vordrucks

Eine „Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung" darf nur Waren umfassen, die von einem Ausstellungspflichtigen nach einem Bestimmungsland – bei Verwendung des Vordrucks EU und EX auch für ein Handelsland (Käuferland) – gleichzeitig mit demselben Beförderungsmittel über eine Anmeldestelle ausgehen.

Die einzelnen Bemerkungen zum Ausfüllen des Vordrucks sind in Titel II des Merkblatts zum Einheitspapier (Vordruck 0781, abgedruckt in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung – VSF Z 3455) enthalten. Die mit einer durchgehenden x-Linie gekennzeichneten Felder brauchen nicht ausgefüllt zu werden. Bei Sendungen im Wert bis zu 3000 DM brauchen auch die Felder 11, 20, 28 und 29 nicht ausgefüllt zu werden.

Gehören zu einer „Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung" mehrere Warenpositionen, so sind Ergänzungsblätter (Anlage A ErgBl. zur AWV/Anlage zu Muster 4e AHStat[88]) zu verwenden. Diese sind im Vordruckkopf mit der Nummer der „Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung" zu versehen.

Die Hinweise nach § 9 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz und nach dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke sind dem Titel I Abschnitt D des Merkblatts zum Einheitspapier zu entnehmen.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT VAE Nr. M

1 ANMELDUNG XXX XX XXXXX

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

2 Exemplar für die Statistik - Versendungs-/Ausfuhrland

Von der Abgangs-/Ausgangszollstelle/Grenzkontrollstelle/Postanstalt an Zollstelle des Ausführers

2 Versender/*Ausführer* Nr.

Versender gem. § 13 AWV

3 Vordrucke

4 Ladelisten XXXXX

5 Positionen

6 Packst. insgesamt XXXXXXX

7 Bezugsnummer XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

8 Empfänger Nr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

10 *Erstes Best. Land* XXX

11 *Handels- land* XXX

13 *G. L. P.* XXXXX

14 Anmelder/Vertreter Nr.

15 Versendungs-/*Ausfuhrland* XXXXXXXXXXXXXXXXX

15 Vers./*Ausf. L. Code* a XXX b XX

17 Bestimm. L. Code a XXX b XX

16 Ursprungsland

17 Bestimmungsland

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang

19 Ctr.

20 Lieferbedingung XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XX

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr. XXX XXXXXXXXXXXXX

23 Umrechnungskurs XXXXXXXX

24 Art des Geschäfts X X

25 Verkehrszweig an der Grenze

26 Inländischer Verkehrszweig XX

27 Ladeort

28 Finanz- und Bankangaben XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

2

29 Ausgangszollstelle

30 Warenort XXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

31 Packstücke und Warenbezeichnung — Zeichen und Nummern · Container Nr. · Anzahl und Art

32 Positions Nr.

33 Warennummer XXXX

34 Urspr.land Code a b

35 Rohmasse (kg)

37 VERFAHREN

38 Eigenmasse (kg)

39 *Kontingent* XXXXX

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

41 Besondere Maßeinheit

44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen

Ausfuhrgenehmigung vom ____ **Nr.** ____ **Gültig bis** ____

Code B. V. XXX

46 Statistischer Wert XXXXXXXXXXXXX

47 Abgabenberechnung

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
XXX	XXXXXXXXXX	XXXXXXXXXX	XXXXXXXXXX	X
		Summe:		

48 Zahlungsaufschub XXXXXXXXXXXXXXXX

49 Bezeichnung des Lagers

B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE

Versand-Ausfuhrerklärung

Anlage A 3 zur AWV (88)

Zollstelle des Ausführers

Bezeichnung:

Anschrift:

50 Hauptverpflichteter Nr. Unterschrift:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

vertreten durch

Ort und Datum:

C ABGANGSZOLLSTELLE

51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)

XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX

52 Sicherheit nicht gültig für XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Code XX

53 Bestimmungszollstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE

Ergebnis:

Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:

Zeichen:

Frist (letzter Tag):

Unterschrift:

Stempel:

54 Ort und Datum:

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

VERSAND-AUSFUHR

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT **VAE Nr. M**

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

3

Exemplar für den Versender/Ausführer

2 Versender/*Ausführer* Nr.

Versender gem. § 13 AWV

1 ANMELDUNG XXX XX XXXXX

3 Vordrucke | 4 Ladelisten XXXXX

5 Positionen | 6 Packst. insgesamt XXXXXXX | 7 Bezugsnummer XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

8 Empfänger Nr.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

10 *Erstes Best. Land* XXX | 11 *Handels- land* XXX | 13 *G. L. P.* XXXXX

14 Anmelder/Vertreter Nr.

15 Versendungs-/*Ausfuhrland* XXXXXXXXXXXXXXXX | 15 Vers./*Ausf.L.Code* a XXX b XX | 17 Bestimm.L.Code a XXX b XX

16 Ursprungsland | 17 Bestimmungsland

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang | 19 Ctr.

20 Lieferbedingung XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XX

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr. XXX XXXXXXXXXXXX | 23 Umrechnungskurs XXXXXXXX | 24 Art des Geschäfts X X

25 Verkehrszweig an der Grenze | 26 Inländischer Verkehrszweig XX | 27 Ladeort

28 Finanz- und Bankangaben XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

29 Ausgangszollstelle | 30 Warenort XXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

31 Packstücke und Warenbezeichnung | Zeichen und Nummern · Container Nr. · Anzahl und Art

32 Positions Nr. | 33 Warennummer XXXX

34 Urspr.land Code a b | 35 Rohmasse (kg)

37 VERFAHREN | 38 Eigenmasse (kg) | 39 *Kontingent* XXXXX

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

41 Besondere Maßeinheit

44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen

Ausfuhrgenehmigung vom ______ **Nr.** ______ **Gültig bis** ______

Code B.V. XXX

46 Statistischer Wert XXXXXXXXXXXXX

47 Abgabenberechnung

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
XXX	XXXXXXXXXX	XXXXXXXXX	XXXXXXXXXX	X
			Summe:	

48 Zahlungsaufschub XXXXXXXXXXXXXXXX | 49 Bezeichnung des Lagers

B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE

Durchschrift der Versand-Ausfuhrerklärung

Anlage A 3 zur AWV (88)

Zollstelle des Ausführers

Bezeichnung:

Anschrift:

50 Hauptverpflichteter Nr. Unterschrift:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

vertreten durch

Ort und Datum:

C ABGANGSZOLLSTELLE

51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)

XXXXXXXXXX | XXXXXXXXXXX | XXXXXXXXXXX | XXXXXXXXXX | XXXXXXXXXXX | XXXXXXXXXXX

52 Sicherheit nicht gültig für XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX | Code XX | 53 Bestimmungszollstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE Stempel:

Ergebnis:

Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:

Zeichen:

Frist (letzter Tag):

Unterschrift:

54 Ort und Datum:

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks

I Verwendung:

Die Versand-Ausfuhrerklarung (Versand-AE)

— ist zu verwenden, wenn ein Gebietsansassiger auf Veranlassung eines gebietsansassigen Ausfuhrers, dem er zur Lieferung verpflichtet ist, Ware zur Erfullung eines Liefervertrages des Ausfuhrers an dessen gebietsfremden Abnehmer liefert (Versender gem. § 13 Abs. 1 AWV),

— kann von einem gebietsansassigen Ausfuhrer statt eines Ausfuhrscheins fur die außenwirtschaftsrechtliche Versand- und Ausfuhrabfertigung verwendet werden (§ 12 Abs. 1 AWV),

— ist bei der Ausfuhr mit Zulieferungen zu verwenden (§ 14 AWV).

Das Original (Exemplar 2) wird von der Ausgangszollstelle der fur den Ausfuhrer zustandigen Versandzollstelle ubersandt. Die Durchschrift (Exemplar 3) ist fur den Versender bzw. den Ausfuhrer bestimmt.

Der Versender hat dem Ausfuhrer den Versand der Waren und die Nummer der Versand-AE unverzuglich mitzuteilen. Der Ausfuhrer hat innerhalb von 10 Tagen nach Aufgabe der Waren zum Versand fur die in der Versand-AE aufgefuhrten Waren bei der fur ihn zustandigen Versandzollstelle eine „Ausfuhrerklarung zugleich Ausfuhranmeldung" (AE) abzugeben. Unter bestimmten Voraussetzungen konnen mehrere mit Versand-AE ausgefuhrte Sendungen in einer AE zusammengefaßt werden. Auskunfte hierzu geben die Hauptzollamter.

II. Ausfüllen des Vordrucks:

Eine Versand-AE darf nur Waren umfassen, die fur denselben Ausfuhrer nach einem Bestimmungsland gleichzeitig mit demselben Beforderungsmittel uber dieselbe Ausgangszollstelle in das Ausland verbracht werden.

Der Vordruck entspricht in der Anordnung, Bezeichnung und Numerierung der Felder den Exemplaren 2 und 3 des Einheitspapiers. Fur das Ausfullen des Vordrucks gelten die Bemerkungen in Titel II des Merkblatts zum Einheitspapier (Vordruck 0781, abgedruckt in Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung – VSF Z 3455) entsprechend. Aus Titel II des Merkblatts zum Einheitspapier ergeben sich auch die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften.

Der Vordruck ist in deutscher Sprache leserlich in dauerhafter Schrift auszufullen. Radieren ist unzulassig. Anderungen sind zu bestatigen.

Wird die Versand-AE zusammen mit anderen Exemplaren des Einheitspapiers ausgefullt, so konnen im Durchschreibeverfahren alle Angaben, die fur die Exemplare des Einheitspapiers erforderlich sind, auch in die Versand-AE eingetragen werden. Wird die Versand-AE fur sich alleine verwendet, so brauchen nur die nicht mit einer durchgehenden x-Linie gekennzeichneten (Unter-) Felder ausgefullt zu werden.

Gehoren zu einer Versand-AE mehrere Warenpositionen, so sind Erganzungsblatter (Anlage ErgBl zur AWV/Anlage zu Muster 4e AHStat[88]) zu verwenden. Diese sind im Vordruckkopf mit der Nummer der Versand-AE zu versehen.

Die Hinweise nach § 9 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz sind dem Titel I Abschnitt D des Merkblatts zum Einheitspapier zu entnehmen.

Bemerkungen zu den einzelnen Feldern:

Im Feld B ist die fur den Ausfuhrer zustandige Versandzollstelle anzugeben.

2 Name und Anschrift des Ausfuhrers und ggf. des Versenders gem. § 13 AWV.

3 Anzugeben ist die laufende Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksatze. Beispiel: Werden ein Hauptblatt und zwei Erganzungsblatter abgegeben, so ist das Hauptblatt mit 1/3, das erste Erganzungsblatt mit 2/3 und das zweite Erganzungsblatt mit 3/3 zu bezeichnen.

5 Anzugeben ist die Anzahl der Warenpositionen, die zu der Versand-AE (einschließlich Erganzungsblatter) gehoren.

14 Sind Anmelder und Versender/Ausfuhrer identisch, ist „Versender/Ausfuhrer" anzugeben. Laßt sich der Versender/Ausfuhrer durch eine firmenfremde Person vertreten, so sind Name und Vorname bzw. Firma und vollstandige Anschrift des Vertreters anzugeben.

16 Dieses Feld ist nur fur Waren mit auslandischem Ursprung vorgesehen. Einzutragen ist in diesem Falle das auslandische Ursprungsland. Fur das auslandische Ursprungsland ist die Landernummer nach dem Landerverzeichnis fur die Außenhandelsstatistik im Feld Nr. 34a anzugeben.

Umfaßt eine Versand-AE mehrere Warenpositionen verschiedenen Ursprungs, so ist im Feld Nr. 16 der Vermerk „Verschiedene" und im Feld Nr. 31 jeder Warenposition das jeweils zutreffende auslandische Ursprungsland in Worten anzugeben; die Landernummer ist im Feld Nr. 34 jeder Warenposition zu vermerken.

Fur Waren, die nicht auslandischen Ursprungs sind, ist Feld Nr. 34b (Ursprungsbundesland) vorgesehen.

17 Es ist stets das Land anzugeben, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen. In den ubrigen Fallen gilt als Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen. Wird z. B. eine zur Ausfuhr bestimmte Ware zunachst im gemeinschaftlichen Versandverfahren in einen anderen Mitgliedstaat befordert, um von dort aus in ein Drittland ausgefuhrt zu werden, so ist also stets das betreffende Drittland (= Bestimmungsland) anzugeben.

18 Das Kennzeichen des Beforderungsmittels beim Abgang ist nur bei unverpackten Waren anzugeben. Die Staatszugehorigkeit des Beforderungsmittels ist nicht anzugeben.

Bei Beforderungen im Postverkehr oder durch festinstallierte Transporteinrichtungen entfallt die Angabe des Kennzeichens und der Staatszugehorigkeit. Bei Beforderung im Eisenbahnverkehr entfallt nur die Angabe der Staatszugehorigkeit.

Anzugeben sind Kennzeichen oder Name des Beforderungsmittels (der Beforderungsmittel) — Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug —, auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle unmittelbar verladen sind, sowie die Staatszugehorigkeit dieses Beforderungsmittels (oder — bei mehreren Beforderungsmitteln — die Staatszugehorigkeit des ziehenden bzw. schiebenden Beforderungsmittels) nach dem „Landerverzeichnis fur die Außenhandelsstatistik". Beispiel: Wenn Zugmaschine und Anhanger verschiedene Kennzeichen tragen, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhanger und die Staatszugehorigkeit der Zugmaschine anzugeben.

19 Einzutragen sind unter Benutzung des nachstehenden Gemeinschaftscodes und nach Kenntnis im Zeitpunkt der Ausstellung der Versand-AE Angaben, die vermutlich den Gegebenheiten beim Überschreiten der Grenze des Ausfuhrlandes (also der Bundesrepublik Deutschland) entsprechen.

0 — Nicht in Containern beforderte Waren.
1 — In Containern beforderte Waren.

21 Anzugeben sind Art (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug) des mutmaßlichen aktiven Beforderungsmittels, das beim Überschreiten der Grenze des Versendungs-/Ausfuhrmitgliedstaates benutzt wird, und die Staatszugehorigkeit des aktiven Beforderungsmittels nach dem „Landerverzeichnis fur die Außenhandelsstatistik" (Anhang 1), wenn sie bei Erfullung der Versendung/Ausfuhr- oder Versandformlichkeiten bekannt ist.

Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beforderungsmittel dasjenige, das fur den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiel: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff" ist das Schiff das aktive Beforderungsmittel).

Die Staatszugehorigkeit von Beforderungsmitteln der DDR und Berlin (Ost) wird mit Lander-Nr. 058 verschlusselt.

Bei Beforderungen im Postverkehr, im Eisenbahnverkehr, durch festinstallierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder bei eigenem Antrieb entfallt die Angabe der Staatszugehorigkeit.

Das Kennzeichen des mutmaßlichen grenzuberschreitenden aktiven Beforderungsmittels ist in der Bundesrepublik Deutschland nur im Falle der Versendung/Ausfuhr in den Exemplaren Nr. 2 und 3 und nur bei Beforderungen im Seeverkehr anzugeben (Schiffsname).

25 Hier ist unter Benutzung der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem mutmaßlichen aktiven Beforderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlassen.

1 — Seeverkehr
2 — Eisenbahnverkehr
3 — Straßenverkehr
4 — Luftverkehr
5 — Postsendungen
7 — Festinstallierte Transporteinrichtungen *)
8 — Binnenschiffahrt
9 — Eigener Antrieb **)

*) z. B. Rohrleitungen

**) Beforderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschafts sind und mit eigener Kraft die Grenze des Erhebungs-/Wirtschaftsgebietes uberschreiten.

27 Der Ladeort ist nur im Seeverkehr anzugeben (deutscher Einladehafen).

Anzugeben ist der Ort, an dem die Waren nach Kenntnis im Zeitpunkt der Ausstellung der Versand-AE auf das beim Überschreiten der Grenze benutzte aktive Beforderungsmittel verladen werden.

29 Als Ausgangszollstelle ist die vorgesehene Zollstelle anzugeben, uber die die Waren das Wirtschaftsgebiet verlassen sollen. Es ist die Schlusselnummer des Anmeldestellen-Verzeichnisses anzugeben.

Bei Ausfuhr durch die Post ist die Schlusselnummer 9950, bei Beforderungen durch Rohrleitungen die Bezeichnung und die Nummer der Rohrleitung anzugeben.

31 Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstucke oder — bei unverpackten Waren — die Anzahl der in der Versand-AE erfaßten Gegenstande bzw. die Angabe „lose" sowie in beiden Fallen die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben. Unter Warenbezeichnung ist die ubliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen, die so genau sein muß, daß die Identifizierung und die Einreihung der Ware in das Warenverzeichnis fur die Außenhandelsstatistik moglich ist. Dieses Feld muß ferner die fur etwaige spezifische Regelungen (Abgaben, Verbote und Beschrankungen fur den Warenverkehr uber die Grenze usw.) verlangten Angaben enthalten. Werden die Waren in Containern befordert, so sind außerdem die Nummern der Container in diesem Feld anzugeben. Bei gebrauchten Personenkraftwagen ist auch die Fahrgestell-Nummer anzugeben.

32 Anzugeben ist die lfd. Nummer der betreffenden Warenposition im Verhaltnis zu allen in der Versand-AE (einschl. Erganzungsblatter) enthaltenen Positionen — vgl. Feld Nr. 5 —. Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, so ist dieses Feld nicht auszufullen, da die Ziffer 1 im Feld Nr. 5 angegeben sein muß.

33 Anzugeben ist die Warennummer des Warenverzeichnisses fur die Außenhandelsstatistik (stimmt uberein mit den ersten neun Stellen der Codenummer des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs) der zutreffenden Warenposition. Die funf Unterteilungen des Feldes Nr. 33 sind wie folgt auszufullen.

Erste Unterteilung
Hier sind die ersten acht Stellen der Warennummer einzutragen.

Zweite Unterteilung
Hier ist nur die neunte Stelle der Warennummer einzutragen.

Dritte Unterteilung
Dieses Feld bleibt bei der Erfullung der Versendungs-/Ausfuhrformlichkeiten frei.

Vierte Unterteilung (Zusatzcode)
Dieses Feld bleibt bis auf weiteres frei.

Funfte Unterteilung (Verbrauchsteuerangaben)
Dieses Feld ist nicht auszufullen.

34 Im Feld Nr. 34a ist die Landernummer des im Feld Nr. 16 angegebenen Ursprungslandes nach dem „Landerverzeichnis fur die Außenhandelsstatistik" anzugeben. Enthalt Feld Nr. 16 die Eintragung „Verschiedene", so ist die Landernummer des Ursprungslandes jeder Warenposition anzugeben.

Im Feld Nr. 34b ist fur Waren, die nicht auslandischen Ursprungs sind, die zutreffende Landernummer des Ursprungsbundeslandes bzw. der DDR und Berlin (Ost) nach folgendem Schlusselverzeichnis anzugeben.

01 — Schleswig-Holstein
02 — Hamburg
03 — Niedersachsen
04 — Bremen
05 — Nordrhein-Westfalen
06 — Hessen
07 — Rheinland-Pfalz
08 — Baden-Wurttemberg
09 — Bayern
10 — Saarland
11 — Berlin (West)
13 — DDR und Berlin (Ost)

35 Anzugeben ist die Rohmasse (das Rohgewicht) der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedruckt in vollen Kilogramm. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit samtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beforderungsmaterial und insbesondere Behaltern.

Die Rohmasse kann fur alle zu einer Versand-AE gehorenden Positionen zusammengefaßt angegeben werden. Die Felder Nr. 35 der ggf. beigefugten Erganzungsblatter bleiben dann frei.

37 Anzugeben ist das Verfahren unter Benutzung des hierfur vorgesehenen Gemeinschaftscodes. Im ersten Unterfeld von Feld Nr. 37 sind die vier Ziffern des Gemeinschaftscodes anzugeben (die ersten zwei Stellen fur das beantragte Verfahren, die nachsten zwei Stellen fur das vorangegangene Verfahren). Im zweiten Unterfeld ist die einstellige Schlusselnummer der nationalen Unterteilung einzutragen.

38 Anzugeben ist die Eigenmasse (das Eigengewicht) der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedruckt in vollen Kilogramm. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

41 Anzugeben ist die besondere Maßeinheit entsprechend den Angaben im Warenverzeichnis fur die Außenhandelsstatistik (fur jede Position ist die Menge in der im Warenverzeichnis vorgesehenen Maßeinheit anzugeben — z. B. Stuckzahl —).

44 Einzutragen sind die nach den jeweiligen Vorschriften, Zulassungen usw. erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller vorgelegten Unterlagen einschließlich etwaiger Kontrollexemplare T 5.

49 Das Lager (offenes Zollager, Zollniederlage, Zollverschlußlager, Freihafenlager) ist durch die Angabe der Lagernummer zu bezeichnen. Bei Freihafenlagerung ist die Bezeichnung des Freihafenlagers einzutragen.

54 Die Versand-AE muß vom Ausstellungspflichtigen oder Vertreter unterzeichnet werden.

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1 ANMELDUNG
XXX XX XXXXX

2 Exemplar für die Statistik - Versendungs-/Ausfuhrland

2 Versender/*Ausführer* Nr.

Versender gem. § 13 AWV

3 Vordrucke XXXXX
4 Ladelisten XXXXX
5 Positionen XXXXX
6 Packst. insgesamt XXXXXXX
7 Bezugsnummer XXXXXXXXXXXXXXXXXXX

8 Empfänger Nr.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

10 *Erstes Best. Land* XXX
11 *Handelsland* XXX
13 *G. L. P.* XXXXX

14 Anmelder/Vertreter Nr.

15 Versendungs-/*Ausfuhrland* XXXXXXXXXXXXXXXX
15 Vers./*Ausf.L.Code* a XXX b XX
17 Bestimm.L.Code a XXX b XX
16 Ursprungsland XXXXXXXXXXXXXXXX
17 Bestimmungsland

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX
19 Ctr. XXX
20 Lieferbedingung XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XX

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX
22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr. XXX XXXXXXXXXXXX
23 Umrechnungskurs XXXXXXXX
24 Art des Geschäfts X X

25 Verkehrszweig an der Grenze XX
26 Inländischer Verkehrszweig XX
27 Ladeort XXXXXXXXXXXXXXXXX
28 Finanz- und Bankangaben XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

2

29 Ausgangszollstelle XXXXXXXXXXXXXXX
30 Warenort XXXXXXXXXXXX XXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

31 Packstücke und Warenbezeichnung — Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions Nr. XX
33 Warennummer XXXXXXXX XXX XXX XXXX XXXX
34 Urspr.land Code a XXX b XX
35 Rohmasse (kg) XXXXXXXXXX
37 VERFAHREN XXXX XXX
38 Eigenmasse (kg)
39 *Kontingent* XXXXX
40 Summarische Anmeldung/Vorpapier XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
41 Besondere Maßeinheit XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXX

44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen

Zur Verfahrenserleichterung nach § 20 Abs. 2 AWV zugelassen.

Code B.V. XXX
46 Statistischer Wert XXXXXXXXXXXXX

47 Abgabenberechnung

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
XXX	XXXXXXXXX	XXXXXXXXX	XXXXXXXXXX	X
		Summe:		

48 Zahlungsaufschub XXXXXXXXXXXXXXXX
49 Bezeichnung des Lagers XXXXXXXXXXXXXXXX

B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE

Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle

Anlage A 4 zur AWV (88)

Hinweis
Die Ausfuhrkontrollmeldung darf nur verwendet werden, wenn die Verfahrenserleichterung nach § 20 Abs. 2 AWV gewährt worden ist.

50 Hauptverpflichteter Nr. Unterschrift:
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

C ABGANGSZOLLSTELLE
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

vertreten durch
Ort und Datum:

51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)
XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX

52 Sicherheit nicht gültig für XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Code XX
53 Bestimmungszollstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE Stempel:
Ergebnis:
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:
Zeichen:
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Frist (letzter Tag):
Unterschrift:

54 Ort und Datum:

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters

Anleitung zum Ausfüllen des Vordrucks

Für das Ausfüllen des Vordrucks gelten die Bemerkungen in Titel II des Merkblattes zum Einheitspapier (Vordruck 0781, abgedruckt in Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung – VSF 34 55) entsprechend. Die mit einer durchgehenden x-Linie gekennzeichneten (Unter-) Felder brauchen nicht ausgefüllt zu werden.

Gehören zu einer Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle mehrere Warenpositionen, so sind Ergänzungsblätter (Anlage A ErgBl. zur AWV/Anlage zu Muster 4e AHStat[88]) zu verwenden.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

2 Exemplar für die Statistik - Versendungs-/Ausfuhrland 2

1 ANMELDUNG

2 Versender/*Ausführer* Nr.

3 Vordrucke

4 Ladelisten

5 Positionen

6 Packst. insgesamt

7 Bezugsnummer

8 Empfänger Nr.

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.

10 *Erstes Best. Land*

11 *Handelsland*

13 *G. L. P.*

14 Anmelder/Vertreter Nr.

15 Versendungs-/*Ausfuhrland*

15 Vers./*Ausf.L.Code*

17 Bestimm.L.Code

16 Ursprungsland

17 Bestimmungsland

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang

19 Ctr.

20 Lieferbedingung

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.

23 Umrechnungskurs

24 Art des Geschäfts

25 Verkehrszweig an der Grenze

26 Inländischer Verkehrszweig

27 Ladeort

28 Finanz- und Bankangaben

29 Ausgangszollstelle

30 Warenort

31 Packstücke und Warenbezeichnung — Zeichen und Nummern · Container Nr. · Anzahl und Art

32 Positions Nr.

33 Warennummer

34 Urspr.land Code

35 Rohmasse (kg)

37 VERFAHREN

38 Eigenmasse (kg)

39 *Kontingent*

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit

44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen

Zur Verfahrenserleichterung nach § 15 Abs. 5 AWV zugelassen.

Versandzollstelle:

Code B.V.

46 Statistischer Wert

47 Abgabenberechnung

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
		Summe:		

48 Zahlungsaufschub

49 Bezeichnung des Lagers

B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE

Ausfuhrkontrollmeldung

Anlage A 7 zur AWV (86)

(§ 15 Abs. 5 Satz 1 AWV)

50 Hauptverpflichteter Nr.

Unterschrift:

C ABGANGSZOLLSTELLE

vertreten durch

Ort und Datum:

51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)

52 Sicherheit nicht gültig für

Code

53 Bestimmungszollstelle (und Land)

D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE

Stempel:

Ergebnis:

Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:

Zeichen:

Frist (letzter Tag):

Unterschrift:

54 Ort und Datum:

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

3 — Exemplar für den Versender/Ausführer — 3

1 ANMELDUNG XXXXXXXXXX

2 Versender/*Ausführer* Nr.

3 Vordrucke XXXXX

4 Ladelisten XXXXX

5 Positionen XXXXX

6 Packst. insgesamt XXXXXXX

7 Bezugsnummer XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

8 Empfänger Nr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

10 *Erstes Best. Land* XXX

11 *Handelsland* XXX

13 *G. L. P.* XXXXX

14 Anmelder/Vertreter Nr.

15 Versendungs-/*Ausfuhrland* XXXXXXXXXXXXXXXX

15 Vers./*Ausf.L.Code* a XXX b XX

17 Bestimm.L.Code a XXX b XX

16 Ursprungsland XXXXXXXXXXXXXXXX

17 Bestimmungsland

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX

19 Ctr. XXX

20 Lieferbedingung XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XX

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr. XXX XXXXXXXXXXXX

23 Umrechnungskurs XXXXXXXX

24 Art des Geschäfts X X

25 Verkehrszweig an der Grenze XX

26 Inländischer Verkehrszweig XX

27 Ladeort XXXXXXXXXXXX XXX

28 Finanz- und Bankangaben XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

29 Ausgangszollstelle XXXXXXXXXXXXXXXX

30 Warenort XXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

31 Packstücke und Warenbezeichnung — Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions Nr. XX

33 Warennummer XXXX

34 Urspr.land Code a XXX b XX

35 Rohmasse (kg)

37 VERFAHREN XXXX XXX

38 Eigenmasse (kg)

39 *Kontingent* XXXXX

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

41 Besondere Maßeinheit XXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXX

44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen

Zur Verfahrenserleichterung nach § 15 Abs. 5 AWV zugelassen.

Versandzollstelle:

Code B.V. XXX

46 Statistischer Wert XXXXXXXXXXXXX

47 Abgabenberechnung

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
XXX	XXXXXXXXXX	XXXXXXXXX	XXXXXXXXXX	X
		Summe:		

48 Zahlungsaufschub XXXXXXXXXXXXXXXX

49 Bezeichnung des Lagers XXXXXXXXXXXXXXXX

B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE

Durchschrift der Ausfuhrkontrollmeldung

Anlage A 7 zur AWV (88)

(§ 15 Abs. 5 Satz 1 AWV)

50 Hauptverpflichteter Nr. Unterschrift:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

vertreten durch

Ort und Datum:

C ABGANGSZOLLSTELLE

51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)

XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX

52 Sicherheit nicht gültig für XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Code XX

53 Bestimmungszollstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE Stempel:

Ergebnis:

Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:

Zeichen:

Frist (letzter Tag):

Unterschrift:

54 Ort und Datum:

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks

1. Die Ausfuhrkontrollmeldung darf nur verwendet werden, wenn die Verfahrenserleichterungen nach § 15 Abs. 5 Satz 1 AWV gewährt worden ist.

   Der Vordruck entspricht den Exemplaren 2 und 3 des Einheitspapiers. Die mit einer durchgehenden x-Linie gekennzeichneten (Unter-) Felder brauchen nicht ausgefüllt zu werden. Für das Ausfüllen der übrigen Felder gelten die Bemerkungen in Titel II des Merkblattes zum Einheitspapier (Vordruck 0781, abgedruckt in Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung - VSF Z 34 55) entsprechend.

   Wird die Ausfuhrkontrollmeldung zusammen mit anderen Exemplaren des Einheitspapiers ausgefüllt, so können die für diese Exemplare des Einheitspapiers benötigten Angaben auch in die Ausfuhrkontrollmeldung durchgeschrieben werden.

2. Ist eine Ausfuhrgenehmigung nicht erforderlich, so brauchen die Felder 17, 33 und 38 nicht ausgefüllt zu werden. Als Warenbezeichnung (Feld 31) genügt die Angabe einer Sammelbezeichnung.

3. Ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, sind in Feld 31 die Waren genau zu beschreiben.

4. Gehören zu einer Ausfuhrkontrollmeldung mehrere Warenpositionen, so sind Ergänzungsblätter (Anlage A ErgBl. zur AWV/Anlage zu Muster 4e AHStat[88]) zu verwenden.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

2 — Exemplar für die Statistik - Versendungs-/Ausfuhrland — 2

1 ANMELDUNG: XXX XX XXXXX

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

2 Versender/*Ausführer* Nr.

3 Vordrucke: XX XX | 4 Ladelisten: XXXXX

5 Positionen: XXXXX | 6 Packst. insgesamt: XXXXXXX | 7 Bezugsnummer: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

8 Empfänger Nr.: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

10 *Erstes Best. Land*: XXX | 11 *Handelsland*: XXX | 13 *G. L. P.*: XXXXX

14 Anmelder/Vertreter Nr.

15 Versendungs-/*Ausfuhrland*: XXXXXXXXXXXXXXXX | 15 Vers./*Ausf.L.Code* a XXX b XX | 17 Bestimm.L.Code a b XX

16 Ursprungsland | 17 Bestimmungsland

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX | 19 Ctr.: XXX

20 Lieferbedingung: XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XX

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.: XXX XXXXXXXXXXXXX | 23 Umrechnungskurs: XXXXXXXX | 24 Art des Geschäfts: X X

25 Verkehrszweig an der Grenze: XX | 26 Inländischer Verkehrszweig: XX | 27 Ladeort: XXXXXXXXXXXX XXX

28 Finanz- und Bankangaben: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX / XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

29 Ausgangszollstelle: XXXXXXXXXXXXXXXX | 30 Warenort: XXXXXXXXXXXXXXXX

31 Packstücke und Warenbezeichnung — Zeichen und Nummern · Container Nr. · Anzahl und Art

32 Positions Nr.: XX | 33 Warennummer: XXXX

34 Urspr.land Code a b | 35 Rohmasse (kg): XXXXXXXXXX

37 VERFAHREN | 38 Eigenmasse (kg) | 39 *Kontingent*: XXXXX

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

41 Besondere Maßeinheit: XXXXXXXXXX

44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX | Code B.V.: XXX

46 Statistischer Wert: XXXXXXXXXXXXX

47 Abgabenberechnung

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
XXX	XXXXXXXXX	XXXXXXXXX	XXXXXXXXX	X
		Summe:		

48 Zahlungsaufschub: XXXXXXXXXXXXXXXX | 49 Bezeichnung des Lagers: XXXXXXXXXXXXXXXX

B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE

Mineralölausfuhrmeldung

Anlage A 9 zur AWV (88)

(§ 16b Abs. 1 AWV)

50 Hauptverpflichteter Nr. — Unterschrift: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

vertreten durch

Ort und Datum:

C ABGANGSZOLLSTELLE

51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land): XXXXXXXXXX | XXXXXXXXXX | XXXXXXXXXX | XXXXXXXXXX | XXXXXXXXXX | XXXXXXXXXX

52 Sicherheit nicht gültig für: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX | Code: XX

53 Bestimmungszollstelle (und Land): XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

I PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE — Stempel:

Ergebnis:

Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:

Zeichen: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Frist (letzter Tag):

Unterschrift:

54 Ort und Datum:

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

Anleitung zum Ausfüllen des Vordrucks

Für das Ausfüllen des Vordrucks gelten die Bemerkungen in Titel II des Merkblattes zum Einheitspapier (Vordruck 0781, abgedruckt in Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung – VSF Z 34 55) entsprechend. Die mit einer durchgehenden x-Linie gekennzeichneten (Unter-) Felder brauchen nicht ausgefüllt zu werden.

Gehören zu einer Mineralölausfuhrmeldung mehrere Warenpositionen, so sind Ergänzungsblätter (Anlage A ErgBl. zur AWV/Anlage zu Muster 4e AHStat[88]) zu verwenden.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT AE/VAE Nr.

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

Ergänzungsblatt

Anlage A ErgBl. zur AWV / Anlage zu Muster 4e AHStat (88)

2 Versender/*Ausführer* Nr.

1 ANMELDUNG C XXX BIS

3 Vordrucke

2

31 Packstücke und Warenbezeichnung — Zeichen und Nummern · Container Nr. · Anzahl und Art

32 Positions Nr.

33 Warennummer XXXX

34 Urspr.land Code a b

35 Rohmasse (kg)

37 VERFAHREN

38 Eigenmasse (kg)

39 *Kontingent* XXXXX

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

41 Besondere Maßeinheit

44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen

Code B.V. XXX

46 Statistischer Wert

31 Packstücke und Warenbezeichnung — Zeichen und Nummern · Container Nr. · Anzahl und Art

32 Positions Nr.

33 Warennummer XXXX

34 Urspr.land Code a b

35 Rohmasse (kg)

37 VERFAHREN

38 Eigenmasse (kg)

39 *Kontingent* XXXX

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

41 Besondere Maßeinheit

44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen

Code B.V. XXX

46 Statistischer Wert

31 Packstücke und Warenbezeichnung — Zeichen und Nummern · Container Nr. · Anzahl und Art

32 Positions Nr.

33 Warennummer XXXX

34 Urspr.land Code a b

35 Rohmasse (kg)

37 VERFAHREN

38 Eigenmasse (kg)

39 *Kontingent* XXXXX

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

41 Besondere Maßeinheit

44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen

Code B.V. XXX

46 Statistischer Wert

47 Abgabenberechnung

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
XXX	XXXXXXXXX	XXXXXXXXX	XXXXXXXXX	X	XXX	XXXXXXXXX	XXXXXXXXX	XXXXXXXXX	X
Summe erste Position:					Summe zweite Position:				

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA
XXX	XXXXXXXXX	XXXXXXXXX	XXXXXXXXX	X	XXX	XXXXXXXXX	X
Summe dritte Position:					G.S.		

← **ZUSAMMENFASSUNG**

2 **Exemplar für die Statistik - Versendungs-/Ausfuhrland**

C ABGANGSZOLLSTELLE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT AE/VAE Nr.

1 ANMELDUNG | C | XXX BIS

3 Vordrucke | 3

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

Durchschrift des Ergänzungsblatts

Anlage A ErgBl. zur AWV / Anlage zu Muster 4e AHStat (88)

2 Versender/*Ausführer* Nr.

31 Packstücke und Warenbezeichnung | Zeichen und Nummern · Container Nr. · Anzahl und Art | 32 Positions Nr. | 33 Warennummer XXXX | 34 Urspr.land Code a b | 35 Rohmasse (kg) | 37 VERFAHREN | 38 Eigenmasse (kg) | 39 *Kontingent* XXXXX | 40 Summarische Anmeldung/Vorpapier XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX | 41 Besondere Maßeinheit

44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen | Code B.V. XXX | 46 Statistischer Wert

31 Packstücke und Warenbezeichnung | Zeichen und Nummern · Container Nr. · Anzahl und Art | 32 Positions Nr. | 33 Warennummer XXXX | 34 Urspr.land Code a b | 35 Rohmasse (kg) | 37 VERFAHREN | 38 Eigenmasse (kg) | 39 *Kontingent* XXXX | 40 Summarische Anmeldung/Vorpapier XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX | 41 Besondere Maßeinheit

44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen | Code B.V. XXX | 46 Statistischer Wert

31 Packstücke und Warenbezeichnung | Zeichen und Nummern · Container Nr. · Anzahl und Art | 32 Positions Nr. | 33 Warennummer XXXX | 34 Urspr.land Code a b | 35 Rohmasse (kg) | 37 VERFAHREN | 38 Eigenmasse (kg) | 39 *Kontingent* XXXXX | 40 Summarische Anmeldung/Vorpapier XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX | 41 Besondere Maßeinheit

44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen | Code B.V. XXX | 46 Statistischer Wert

47 Abgabenberechnung

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
XXX	XXXXXXXXXX	XXXXXXXXX	XXXXXXXXXX	X	XXX	XXXXXXXXXX	XXXXXXXXX	XXXXXXXXXX	X
	Summe erste Position:					Summe zweite Position			

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA
XXX	XXXXXXXXXX	XXXXXXXXX	XXXXXXXXXX	X	XXX	XXXXXXXXXXX	X
	Summe dritte Position:				G.S.:		

← **ZUSAMMENFASSUNG**

3 **Exemplar für den Versender/Ausführer**

C ABGANGSZOLLSTELLE

Hinweis zur Verwendung des Ergänzungsblatts

Im Ergänzungsblatt brauchen nur die Felder ausgefüllt zu werden, die auch im Hauptblatt auszufüllen sind. Ergänzungsblätter sind für jede Ausfertigung des Vordrucksatzes zu verwenden, wenn mehr als eine Warenposition anzumelden ist. Sie sind jeweils fest mit dem zugehörigen Hauptblatt zu verbinden.

A BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1 ANMELDUNG

6

Exemplar für das Bestimmungsland

Von Anmeldestelle an Bundesamt für Wirtschaft / Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft / Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung

2 Versender/*Ausführer* Nr.

3 Vordrucke

4 Ladelisten

5 Positionen

6 Packst. insgesamt

7 Bezugsnummer

8 Empfänger Nr.

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.

10 *Letztes Herkunftsland*

11 *Hand./Erz. Land*

12 *Angaben zum Wert*

13 *G. L. P.*

14 Anmelder/Vertreter Nr.

15 Versendungs-/*Ausfuhrland*

15 Vers./*Ausf.L.Code* a b

17 Bestimm.L.Code a b

16 Ursprungsland

17 Bestimmungsland

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft

19 Ctr.

20 Lieferbedingung

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.

23 Umrechnungskurs

24 Art des Geschäfts

25 Verkehrszweig an der Grenze

26 Inländischer Verkehrszweig

27 Entladeort

28 Finanz- und Bankangaben

29 Eingangszollstelle

30 Warenort

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions Nr.

33 Warennummer

34 Urspr.land Code a b

35 Rohmasse (kg)

36 *Präferenz*

37 VERFAHREN

38 Eigenmasse (kg)

39 *Kontingent*

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit

42 *Artikelpreis*

43 *B. M. Code*

44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen

EE, EG, EL vom ____________ Nr. ____________

Code B. V.

45 *Berichtigung*

46 Statistischer Wert

47 Abgabenberechnung

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
		Summe:		

48 Zahlungsaufschub

49 Bezeichnung des Lagers

B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE

Einfuhrkontrollmeldung

Anlage E 2 zur AWV (88)

(§ 27 Abs. 2 Nr. 3 AWV)

50 Hauptverpflichteter Nr.

Unterschrift:

C ABGANGSZOLLSTELLE

vertreten durch

Ort und Datum:

51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)

52 Sicherheit nicht gültig für

Code

53 Bestimmungszollstelle (und Land)

J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

54 Ort und Datum:

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

Anleitung zum Ausfüllen des Vordrucks

Die einzelnen Bemerkungen zum Ausfüllen des Vordrucks sind in Titel II des Merkblattes zum Einheitspapier (Vordruck 0781, abgedruckt in Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung – VSF Z 34 55) enthalten. Die mit einer durchgehenden x-Linie versehenen (Unter-) Felder brauchen nicht ausgefüllt zu werden.

Gehören zu einer Einfuhrkontrollmeldung mehrere Warenpositionen, so sind Ergänzungsblätter (Anlage A ErgBl. zur AWV/Anlage zu Muster 4e AHStat[88]) zu verwenden.

Begründung

I. Allgemeines

1. Die Erste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (1986) hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

   a) Die Außenwirtschaftsverordnung wird durch Änderung der Anlagen A 1, A 3, A 4, A 7, A 9, A ErgBl. und E 2 an die durch die Einführung des EG-Einheitspapiers zum 1. Januar 1988 eintretende Gemeinschaftsrechtslage angepaßt. Das Einheitspapier ist für die zollamtliche Abwicklung des gesamten grenzüberschreitenden Warenverkehrs zu verwenden. Durch die Einführung des Einheitspapiers werden

   - ein Maximalrahmen für die Art und die Zahl der Angaben, die im grenzüberschreitenden Warenverkehr von den Beteiligten verlangt werden dürfen, festgelegt,
   - die Muster der bisherigen, national unterschiedlichen Vordrucke für die Abwicklung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der EG und den EFTA-Staaten vereinheitlicht,
   - im innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit Gemeinschaftswaren und im Warenverkehr zwischen der EWG und der EFTA die Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten begrenzt, zusätzliche Verwaltungspapiere zu verlangen, und
   - die Entwicklung der elektronischen Datenübermittlung zwischen den Beteiligten zum Zwecke der schnelleren Abwicklung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs gefördert.

   Die vorstehend aufgeführten Anlagen entsprechen den für die Ausfuhr/Versendung EG-einheitlich vorgesehenen Exemplaren des Einheitspapiers. Zur Erleichterung der Ausfüllung enthalten sie bestimmte zusätzliche Eindrucke. Werden statt der in den Anlagen vorgeschriebenen Vordrucke entsprechende Exemplare des Einheitspapiers verwandt, so ist der Wortlaut der Eindrucke auf die Exemplare des Einheitspapiers zu übertragen.

   b) Die in der AWV aufgeführten Warennummern und Warenbezeichnungen werden an das „Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren" angepaßt. Das Harmonisierte System beruht auf einem Übereinkommen vom 14. Juni 1983, das alle bedeutenden westlichen Handelsländer gezeichnet haben und das durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunden von 28 Vertragsparteien vom 1. Januar 1988 an gilt.

   c) Die Freigrenzen für die genehmigungsfreie Ausfuhr und die Kapitalverkehrsmeldungen werden erweitert; dadurch wird etwa ein Viertel der Meldungen eingespart.

   d) Die bislang nur für Ausführer und Versender vorgesehene Verfahrenserleichterung der Vorausanmeldung gilt nunmehr auch für Zulieferer.

   e) Die Ausfuhrkontrolle für Kriegswaffenbestandteile ist durch eine Ergänzung des Antrages auf Ausfuhrgenehmigung verstärkt worden.

   f) Mit Wiedereinführung der Quotenzeiten für Kaffee am 6. Oktober 1987 sind die neuen Regeln der Internationalen Kaffee-Organisation für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten anwendbar; die AWV-Vorschriften werden an diese Regeln angepaßt.

2. Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die neuen Ein- und Ausfuhrformulare verlangen zwar kurzfristig Umstellungsanstrengungen, die gewisse Kosten verursachen können. Dieser Aufwand ist jedoch vorübergehender Natur und dürfte wegen der Europa-weiten Anwendbarkeit des EG-Einheitspapiers mittelfristig durch Vereinfachungen kompensiert werden. Auf der anderen Seite tritt durch die Erweiterung der Freigrenzen bei der Ausfuhr und den Kapitalverkehrsmeldungen eine – im einzelnen nicht quantifizierbare – Kostenersparnis ein.

   Die Wiedereinführung von Exportquoten für Kaffee ist keine Folge dieser Verordnung, sondern in der Internationalen Kaffee-Organisation verbindlich beschlossen worden. Mit dieser Verordnung wird nur die Anwendung von Kaffee-Ursprungszeugnissen geregelt. Diese Anwendung hat in der Vergangenheit keinen preisrelevanten Effekt gehabt; ein solcher ist auch jetzt nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

Artikel 1

1. Nummer 1

   Nach Überprüfung der Ende 1986 vorgenommenen Erweiterung der Freigrenze für die genehmigungsfreie Ausfuhr von 1 000 DM auf 3 000 DM erscheint eine vorsichtige Erweiterung der Grenze auf 4 000 DM gerechtfertigt. Durch diesen Schritt entfällt etwa ein Viertel der bisherigen Genehmigungen im Bereich der Hochtechnologie-Waren. Damit wird eine erhebliche Verfahrenserleichte-

rung bewirkt; gleichzeitig trägt die Verringerung des Genehmigungsvolumens zu einer Erhöhung der Kontrolleffizienz bei den verbleibenden Genehmigungsverfahren bei. Eine Beeinträchtigung der in § 7 Abs. 1 AWG genannten Belange ist durch die neue Freigrenze nicht zu befürchten. Die Freimengenregelung für die zollamtliche Behandlung ausfuhrgenehmigungspflichtiger Waren in § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

2. Nummer 1, 2, 5 Buchstabe a, 13 Buchstabe b, 14, 33 Buchstabe a, 34, 42 Buchstabe b und d, 44

   Ab 1. Januar 1988 ist für die zollamtliche Abwicklung des gesamten grenzüberschreitenden Warenverkehrs das sog. Einheitspapier der EG zu verwenden. Das Einheitspapier enthält in Spalte 17 den Begriff „Bestimmungsland", der inhaltlich dem in § 8 Abs. 5 AWV definierten Begriff „Verbrauchsland" entspricht. Daher wird der in der AWV bislang verwendete Begriff „Verbrauchsland" durch den Begriff „Bestimmungsland" ersetzt.

   Die gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen des Einheitspapiers unterscheiden zwischen verschiedenen Arten des Außenhandels. Es gelten

   a) für den Verkehr mit Gemeinschaftswaren innerhalb der EG
      - Verordnung (EWG) Nr. 678/85,
      - Verordnung (EWG) Nr. 679/85, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2791/86 und Artikel 100 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87,
      - Verordnung (EWG) Nr. 2855/85, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2791/86 und Artikel 100 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87,
      - Verordnung (EWG) Nr. 2793/86,

   b) für den Warenverkehr der EG mit den EFTA-Staaten
      - Beschluß des Rates vom 28. April 1987 zum Übereinkommen zwischen der EWG und den EFTA-Staaten zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (ABl. EG 1987 Nr. L 134 S. 1),

   c) für den Warenverkehr mit Drittlandswaren innerhalb der EG sowie für den Warenverkehr mit Drittländern (gleichgültig, ob es sich um Drittlandswaren oder Gemeinschaftswaren handelt)
      - Verordnung (EWG) Nr. 1900/85, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1059/86,
      - Verordnung (EWG) Nr. 2793/86.

   Soweit das Einheitspapier im gemeinschaftlichen Versandverfahren verwendet wird, sind die Verordnungen (EWG) Nr. 222/77 und Nr. 1062/87 sowie die Verordnungen (EWG) Nr. 2855/85 und Nr. 2793/86 maßgebend.

   Soweit das Einheitspapier im gemeinsamen Versandverfahren zwischen der EWG und den EFTA-Staaten verwendet wird, ist der Beschluß des Rates vom 15. Juni 1987 zum Übereinkommen zwischen der EWG und den EFTA-Staaten (ABl. EG 1987 Nr. L 226 S. 1) maßgebend.

   Der Inhalt bestimmter Angaben, die im Einheitspapier zu machen sind, beruht auf Rechtsgrundlagen, die im einzelnen im Merkblatt zum Einheitspapier (Vordruck 0781, abgedruckt in Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung – VSF 3455) angegeben sind. Es sind dies u. a. die Außenwirtschaftsverordnung, das Zollgesetz, das Umsatzsteuergesetz, die Gesetze über besondere Verbrauchsteuern, das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke und das Außenhandelsstatistikgesetz.

3. Nummer 2

   In der Praxis der Antragstellung für die Ausfuhr von Waren hat sich der Bedarf ergeben, die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung amtlich bekannt zu geben. Dem dient der neu angefügte Satz in § 5 a Abs. 1.

4. Nummer 3, 13 Buchstabe a, 17 Buchstabe a, 19 Buchstabe a, 20 Buchstabe a und b, 21, 22 Buchstabe b und c, 29, 31 Buchstabe a, 32 Buchstabe a und b, 33 Buchstabe c

   Die in der AWV aufgeführten Warennummern und Warenbezeichnungen werden an das „Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren" angepaßt (s. Ziffer I. 1 Buchstabe b).

   Für das Schema des Zolltarifs ist das Harmonisierte System schon durch Verordnung des Bundesministers der Finanzen vom 10. Dezember 1986 (BGBl. II S. 1067) übernommen worden. Die Europäischen Gemeinschaften haben die Verabschiedung entsprechender Übernahme-Rechtsakte für eine sowohl den Zolltarif wie das Warenverzeichnis für den Außenhandel (bisher NIMEXE) umfassende kombinierte Nomenklatur in die Wege geleitet.

5. Nummer 4 Buchstabe a, 15 Buchstabe a, 32 Buchstabe c

   Hier handelt es sich um redaktionelle Bereinigungen der AWV (1986).

6. Nummer 4 Buchstabe b, 19 Buchstabe a, 20 Buchstabe a, 37

   Rechtliche Handlungsanweisungen, die straf- oder bußgeldbewehrt sind, sollen in der Form eindeutiger Gebote oder Verbote ergehen, an die die Straf- oder Bußgeldvorschriften mit der Wendung „entgegen" anknüpfen können (vgl. Beschluß des Rechtsausschusses des Bundesrates vom 2. März 1983 – Niederschrift der 518. Sitzung des Rechtsausschusses zum Punkt 16 der Tagesordnung). Die §§ 6 a, 20 c, 20 d und 70 sind in diesem Sinne redaktionell überarbeitet worden.

7. Nummer 5 Buchstabe b, 6, 8, 9 Buchstabe a, b, d und e, 10, 11 Buchstabe b bis d, 12, 15 Buchstabe b und c, 16 Buchstabe e, 17 Buchstabe b, 18, 37, 41, 42 Buchstabe a, 43

   Das Einheitspapier wird u. a. als Ausfuhrerklärung verwendet. In der Fassung der Ausfuhrerklärung ist das Einheitspapier die neue Anlage A 1 zur AWV. Sie umfaßt von ihrer Funktion her sowohl die bisherige Ausfuhrerklärung (alte Anlage A 1) als

auch die bisherige Klein-Ausfuhrerklärung (alte Anlage A 2), die beide in § 8 Abs. 3 AWV als Ausfuhrscheine definiert waren. Für die mit der Klein-Ausfuhrerklärung verbundene Sonderregelung ist nach den Europa-rechtlichen Grundlagen des Einheitspapiers kein Raum mehr. Die Klein-Ausfuhrerklärung (alte Anlage A 2) fällt deshalb fort und damit auch die Definition des Ausfuhrscheines in § 8 Abs. 3 Satz 1. Der in der AWV verwendete Begriff „Ausfuhrschein" wird durch den Begriff „Ausfuhrerklärung" ersetzt. § 8 Abs. 3 ist infolgedessen gestrichen worden. Die in § 8 Abs. 3 Satz 2 enthaltene Regelung ist in die Neufassung des § 9 Abs. 1 übernommen worden.

8. Nummer 7, 18, 30 Buchstabe b

   Die Änderungen berücksichtigen die durch das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren der EWG mit den EFTA-Ländern sowie die durch Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 der Kommission zur Durchführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ab 1. Januar 1988 betehende Rechtslage.

9. Nummer 9 Buchstabe c und f

   Ausfuhren können nach der Umstellung der Ausfuhrerklärung (Anlage A 1) auf das Einheitspapier nur noch dann zusammengefaßt werden, wenn die Merkmale Bestimmungsland, Käuferland, Ausgangszollstelle und Beförderungsmittel jeweils gleich sind. Ansonsten sind jeweils gesonderte Vordrucke für die Ausfuhren zu erstellen. Aus diesem Grund ist § 12 Abs. 3 Satz 1 geändert und Satz 5 gestrichen worden.

10. Nummer 11 Buchstabe a

    § 15 Abs. 1 Satz 2 ist redaktionell an die Terminologie des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren angepaßt worden.

11. Nummer 11 Buchstabe e

    Es besteht ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür, Zulieferern, die Waren bei der Versandzollstelle anmelden (§ 14 Abs. 1 Satz 1), die bislang nur für Ausführer und Versender vorgesehene Verfahrenserleichterung der Vorausanmeldung nach § 15 Abs. 1 bis 4 ebenfalls zukommen zu lassen.

12. Nummer 11 Buchstabe d, 13 Buchstabe a, 17 Buchstabe b, 25 Buchstabe b

    Die aufgrund des Einheitpapiers geänderten Anlagen A 4, A 7, A 9 und E 2 sind ebenso wie die bisherigen Anlagen A 1 und A 3 im Falle der Benennung mehrerer Warenpositionen mit Ergänzungsblättern zu verwenden. § 15 Abs. 5 Satz 1, § 16 b Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 und § 27 a Abs. 3 Satz 1 enthalten nunmehr einen entsprechenden Hinweis.

13. Nummer 13 Buchstabe b

    Das Einheitspapier wird u. a. als Mineralölausfuhrmeldung verwendet und ist in dieser Fassung Anlage A 9 zur AWV. In der neuen Anlage A 9 tritt das Feld 37 „Verfahren" an die Stelle des bisherigen Feldes „Ausfuhrart".

14. Nummer 16 Buchstabe a

    Die in § 19 Abs. 1 genannten Fälle können nicht als Befreiungstatbestände von den Beschränkungen des § 6 b herangezogen werden. Solche Befreiungstatbestände sind in den EG-Rechtsakten über die gemeinschaftliche Kontrolle der Ausfuhren von Stahlerzeugnissen in die USA (Entscheidung Nr. 2873/82/EGKS der Kommission vom 28. Oktober 1987 und Verordnung (EWG) Nr. 2874/82 der Kommission vom 28. Oktober 1982 in der jeweils geltenden Fassung) nicht vorgesehen.

15. Nummer 16 Buchstabe b bis d, 28 Buchstabe c bis e

    Nach Artikel 15 Nr. 2 des Zweiten Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555) sind die Wertgrenzen in der Anlage zu § 31 (Befreiungsliste) der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung i. d. F. vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) angehoben worden. Die in den Befreiungstatbeständen des § 19 Abs. 1 Nr. 6, 31, 32 Buchstabe a und des § 32 Abs. 1 Nr. 5, 27, 28 Buchstabe a AWV enthaltenen Freigrenzen werden an die neue statistische Regelung angepaßt.

16. Nummer 19 Buchstabe b, 31 Buchstabe b

    Mit dem 6. Oktober 1987 hat nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2993/87 der Kommission vom 6. Oktober 1987 zur Festsetzung des Zeitpunktes für die Anwendung des Systems von Ursprungszeugnissen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 innerhalb der Gemeinschaft in Quotenzeiten (ABl. EG Nr. L 284 S. 12) eine Quotenzeit begonnen, in der die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2896/87 des Rates vom 28. September 1987 über Regeln für die Anwendung des Systems von Ursprungszeugnissen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in Quotenzeiten (ABl. EG Nr. L 276 S. 1) angewendet werden. Ihr Wortlaut ist im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2896/87 veröffentlicht. Entsprechend den neuen Regeln der Internationalen Kaffee-Organisation ist in Quotenzeiten über den bisherigen Wortlaut des § 35 b Abs. 4 Nr. 5 AWV hinaus nunmehr die genehmigungsfreie Einfuhr in der 60tägigen Übergangszeit auch mit einer anstelle eines Kaffee-Ursprungszeugnisses vorgelegten Einfuhrrückmeldung möglich.

17. Nummer 21

    Die Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 der Kommission tritt hinsichtlich des Kontrollexemplars T 5 zum 1. Januar 1988 an die Stelle der Verordnung (EWG) Nr. 223/77. § 20 e Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend geändert worden.

18. Nummer 22 Buchstabe a, 23

    Die bisher in Teil I Nr. 10 der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – enthaltene Definition des Einkaufslandes ist durch die Einhundertunddritte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste mit Wirkung vom 1. Januar 1988 gestrichen worden, da das Einkaufsland im Bereich der Einfuhrliste keine Rolle mehr spielt. Der Begriff des Ein-

kaufslandes wird jedoch in der AWV an verschiedenen Stellen beibehalten (§ 22 Abs. 1 Nr. 1, § 27 Abs. 2 Nr. 1, § 30 Abs. 2 Nr. 3, § 33 Abs. 3 Satz 2, § 33 a Satz 2, § 33 b Satz 2). Die Definition des Einkaufslandes ist deshalb in den neuen Absatz 4 des § 23 aufgenommen worden.

Der neue Absatz 5 des § 23 enthält eine Definition der Gemeinschaftswaren, die im Hinblick auf die Neufassung des § 27 Abs. 2 Nr. 1 (vgl. die folgende Ziffer 19) erforderlich ist.

19. Nummer 24 Buchstabe a

In dem Einheitspapier ist das Einkaufsland in Spalte 11 („Handelsland") anzugeben. Die Angabe unterbleibt jedoch nach Gemeinschaftsrecht, wenn es sich um die Einfuhr von Gemeinschaftswaren handelt.

Daher brauchen bei der Einfuhrabfertigung nur noch im Falle des Verkehrs mit Drittlandswaren Unterlagen vorgelegt zu werden, aus denen sich das Einkaufsland ergibt.

20. Nummer 24 Buchstabe b

Waren, die zur vorübergehenden Verwendung nach Gemeinschaftsrecht abgefertigt worden sind, dürfen abweichend von der nationalen Regelung in § 55 Abs. 5 ZG nicht in den freien Verkehr übernommen werden. Die Mißachtung dieser Einschränkung bedeutet ein erstmaliges Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung im Sinne von § 57 Abs. 1 ZG, das in der AWV bei den Regelungen über den Zeitpunkt der Einfuhrabfertigung berücksichtigt werden muß. Für den ordnungsgemäßen Übergang von Waren aus der gemeinschaftlichen vorübergehenden Verwendung in den freien Verkehr gilt § 27 Abs. 3 Nr. 1 AWV.

21. Nummer 25 Buchstabe a, c und e, 27

Im Zuge der weiteren Verwaltungsvereinfachung ist die Pflicht, eine Einfuhrkontrollmeldung abzugeben, auf einzelne Waren und im gewerblichen Bereich im wesentlichen auf Länder außerhalb der OECD beschränkt worden. Soweit die Meldung der Wahrnehmung von Urhebervergütungsrechten dient, mußte allerdings eine weltweite Meldepflicht aufrechterhalten werden (Waren der Kapitel 85 und 90 der Einfuhrliste). Das gleiche gilt für Kohle und Mineralöl (Waren des Kapitels 27); hier erfordern zwischenstaatliche Verpflichtungen und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Warenströme eine Meldung aller Einfuhren.

Durch diese Änderung wird die Anzahl der Einfuhrkontrollmeldungen im gewerblichen Bereich von rund 600 000 im Jahr auf einige Zehntausend zurückgehen. Im landwirtschaftlichen Bereich war schon zu Beginn des Jahres 1986 eine deutliche Verringerung der Einfuhrkontrollmeldungen in die Wege geleitet worden.

§ 31 Abs. 1 ist redaktionell an den neugefaßten § 27 a angepaßt worden.

22. Nummer 25 Buchstabe d, 26 Buchstabe a, 28 Buchstabe b

Der Zuständigkeitsbereich der Genehmigungsbehörden des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten war bisher in Spalte 3 der Einfuhrliste mit „00" gekennzeichnet. Er wird ab 1. Januar 1988 in die Bereiche „51 bis 54" und „60" aufgegliedert (vgl. im einzelnen S. 381 f. der ab 1. Januar 1988 geltenden Neufassung der Einfuhrliste). § 27 a Abs. 4 Satz 1 und § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b AWV sind entsprechend geändert worden.

23. Nummer 26 Buchstabe b

Gemäß der Empfehlung Nr. 3451/87/EGKS der Kommission vom 18. November 1987 (ABl. EG Nr. L 328 S. 23) ist die Gültigkeitsdauer der Einfuhrerklärung von zwei auf drei Monate zu erhöhen (vgl. Artikel 1 Abs. 5).

24. Nummer 28 Buchstabe a

Im Interesse der Übersichtlichkeit gesetzlicher Vorschriften ist § 32 Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben worden. Die Bestimmung spielt seit langem keine Rolle mehr, nicht zuletzt wegen der Liberalisierung der Einfuhr der dort genannten Erzeugnisse. Für nichtgewerbliche Einfuhren ist die Erleichterung des bisherigen § 32 Abs. 1 Nr. 1 überdies in der umfassenderen Bestimmung des § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a mitenthalten.

25. Nummer 30 Buchstabe a

Aufgrund der an die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Januar 1984 wegen systematischer Kontrollen von Obst französischen Ursprungs an der deutschen Grenze [Dok. K (84)10 endg.] soll das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft vor der Einfuhrabfertigung nur stichprobenweise prüfen, ob die Waren den EG-Qualitätsnormen entsprechen.

26. Nummer 33 Buchstabe b

Schweden stellt nur in Einzelfällen, jedoch nicht bei allen Waren des Teils I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste für den Fall der Durchfuhr der Waren durch die Bundesrepublik Deutschland eine Abschrift der Ausfuhrgenehmigung aus. Die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika stellen im Fall des § 38 Abs. 1 lediglich unbeglaubigte Abschriften der Ausfuhrgenehmigung aus. § 38 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b wurde entsprechend geändert.

27. Nummer 35, 36

Die Erweiterung der Meldefreigrenze trägt zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung bei. Etwa ein Viertel der Kapitalverkehrsmeldungen entfallen damit. Wertmäßig wird bei den K 1/K 2-Meldungen nur rund ein halbes Prozent weniger erfaßt. Diesen geringfügigen Genauigkeitsverlust wiegt die Arbeitsersparnis in Wirtschaft und Verwaltung auf.

28. Nummer 38, 39

Die Länderlisten D und E sind aktualisiert worden.

29. Nummer 40

Die Anlagen A 1, A 3, A 4, A 7, A 9, A ErgBl. und E 2 sind auf das ab 1. Januar 1988 geltende Einheits-Papier der EG umgestellt worden.

30. Nummer 42 Buchstabe c

Die neue Ziffer 12 in dem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung (Anlage A 5) soll eine Umgehung kriegswaffenkontrollrechtlicher Vorschriften verhindern helfen. Dabei wird an den Fall gedacht, daß der Ausführer lediglich nach § 5 Abs. 1 AWV und nicht nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz genehmigungsbedürftige Kriegswaffenbestandteile ausführt, diese Bestandteile jedoch zusammen mit anderen Lieferungen des Ausführers oder mit Lieferungen von dritter Seite die Herstellung vollständiger Kriegswaffen im Ausland ermöglichen. Eine Umgehungsgefahr ist besonders dann gegeben, wenn die einzelnen Ausfuhranträge, die der Herstellung vollständiger Kriegswaffen dienen, zeitlich erheblich auseinanderliegen, so daß der Zusammenhang der Anträge für die Genehmigungsbehörde nicht leicht zu sehen ist.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 712357 12. 87
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333